

BVSK-RECHT AKTUELL – 2025 / KW 14

- **BGH stärkt die fiktive Schadenabrechnung nach einem Verkehrsunfall**
BGH, Urteil vom 28.01.2025, AZ: VI ZR 300/24

Bei fiktiver Schadenabrechnung ist der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, zu den von ihm tatsächlich veranlassten oder auch nicht veranlassten Herstellungsmaßnahmen konkret vorzutragen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zum Umfang der Schadenersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall**
LG Duisburg, Urteil vom 16.01.2025, AZ: 11 S 28/24

Eine Versicherung lebte sich kreativ aus und kürzte eine Werkstattrechnung mit dem Argument, da die Instandsetzung teurer war als prognostiziert, sei nicht nach Gutachten repariert worden. Um dem Werkstattisiko zu entgehen, wurde dann noch ins Blaue hinein behauptet, die Geschädigte habe an die Werkstatt abgetreten. Aller Kreativität zum Trotz, die Versicherung musste zahlen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Streit um den ersatzfähigen Schaden aufgrund der im Gutachten ermittelten Werte**
LG Oldenburg, Urteil vom 20.02.2025, AZ: 13 O 2135/23

Zentraler Punkt der Auseinandersetzung zwischen Haftpflichtversicherer und Geschädigtem ist hier die Werteermittlung im Gutachten. Die Geschädigte rechnet nach dem Verkehrsunfall auf der Grundlage des Wiederbeschaffungsaufwandes (WBA) ab. Die Beklagte bemängelt die korrekte Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes (WBW). Letztlich hält das Gericht den Wiederbeschaffungswert des privat beauftragten Sachverständigen für belastbar. Vor allem weil die Werte belegbar sind und durch den gerichtlich beauftragten Sachverständigen mitgetragen werden. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Schätzung des erforderlichen Honorars nicht nach Zeitaufwand, sondern nach der BVSK-Honorarbefragung**
AG Hannover, Urteil vom 06.01.2025, AZ: 507 C 7073/24

Und wieder ist ein Versicherer mit dem Versuch, das Sachverständigenhonorar auf Zeitaufwand zu kürzen, gescheitert. Das AG Hannover begründet sehr ausführlich, dass eine Abrechnung orientiert an der Schadenhöhe üblich ist und warum allein die BVSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage heranzuziehen ist. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **BGH stärkt die fiktive Schadenabrechnung nach einem Verkehrsunfall**
BGH, Urteil vom 28.01.2025, AZ: VI ZR 300/24

Hintergrund

Der Kläger nimmt den beklagten Haftpflichtversicherer auf Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall in Anspruch. Das vorgerichtlich vom Kläger veranlasste Sachverständigengutachten, auf dessen Grundlage er seinen Schaden gegenüber der Beklagten abrechnete, wies Reparaturkosten in Höhe von 3.087,80 € netto aus. Während eines Urlaubs in der Türkei ließ der Kläger sein Fahrzeug vollständig sach- und fachgerecht reparieren. Zu den Kosten dieser Reparatur macht er keine Angaben. Die beklagte Versicherung zahlte nicht.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger Schadenersatz in Höhe von 4.178,05 € (3.087,80 € Reparaturkosten, merkantiler Minderwert, Sachverständigenkosten, Nutzungsausfallentschädigung, Unkostenpauschale) nebst Rechtsanwaltskosten und Zinsen. Das vorgehend AG Meinerzhagen (Urteil vom 28.11.2022, AZ: 4 C 67/22) hat die Klage abgewiesen, da diese unschlüssig sei. Der Kläger könne nur die im Ausland tatsächlich angefallenen Reparaturkosten verlangen, zu denen er aber nicht vorgetragen habe.

Auf die Berufung des Klägers hat das LG Hagen (Westfalen) (Urteil vom 23.08.2024, AZ: 7 S 2/23) nach Beweisaufnahme das Urteil des AG Meinerzhagen teilweise abgeändert. Es hat die Beklagte auf der Grundlage einer Haftungsquote von 40 % zu ihren Lasten zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 1.583,48 € (davon 1.132,38 € Reparaturkosten) nebst Rechtsanwaltskosten und Zinsen verurteilt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des AG Meinerzhagen - ohne Erfolg.

Aussage

Das Berufungsgericht hat aufgrund der vom Kläger gewählten fiktiven Schadenabrechnung die Reparaturkosten rechtsfehlerfrei zuerkannt. Entgegen der Ansicht der Revision war der Kläger nicht verpflichtet, zu den tatsächlichen Kosten der sach- und fachgerecht durchgeführten Reparatur in der Türkei vorzutragen.

Der Geschädigte eines Kraftfahrzeugsachschadens hat bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Wahl, ob er fiktiv nach den Feststellungen eines Sachverständigen oder konkret nach den tatsächlich aufgewendeten Kosten abrechnet. Bei fiktiver Abrechnung ist der objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln. Der Geschädigte, der nicht verpflichtet ist, zu den von ihm tatsächlich veranlassten oder auch nicht veranlassten Herstellungsmaßnahmen konkret vorzutragen, disponiert hier dahin, dass er sich mit einer Abrechnung auf einer abstrahierten Grundlage zufrieden gibt.

Nach diesen Grundsätzen hat der Geschädigte regelmäßig Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten – unabhängig davon, ob er das Fahrzeug voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt. Bei der fiktiven Schadenabrechnung genügt der Geschädigte dem Gebot der Wirtschaftlichkeit nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Allgemeinen, wenn er der Schadenabrechnung die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legt, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Dasselbe gilt für die Kosten der Ersatzteile.

Allerdings muss sich der Geschädigte bei fiktiver Schadenabrechnung gemäß § 254 Abs. 2 BGB vom Schädiger – auch noch im Rechtsstreit – auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Fachwerkstatt verweisen lassen, wenn der Schädiger darlegt und gegebenenfalls beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt entspricht und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar machen würden.

Angesichts dieser Rechtslage hat der Senat entschieden, dass auf der Grundlage einer preiswerteren Reparaturmöglichkeit abzurechnen ist, wenn ein Verweis der Schädigerseite darauf nicht einmal erforderlich ist, weil der Geschädigte die Möglichkeit einer vollständigen und fachgerechten, aber preiswerteren Reparatur selbst darlegt und sogar wahrgenommen hat (Senatsurteil vom 3. Dezember 2013 - VI ZR 24/13, VersR 2014, 214 Rn. 11).

Mit Verweis auf dieses Senatsurteil vom 3. Dezember 2013 vertreten nicht nur die Revision und das Amtsgericht im Streitfall, sondern auch Teile der Rechtsprechung und Literatur die Ansicht, wenn eine sach- und fachgerechte Reparatur des Fahrzeugs in dem Umfang erfolgt sei, den der Sachverständige für notwendig gehalten habe, dann sei der Schadenersatz auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten begrenzt. Andernfalls bestehe die Gefahr einer unzulässigen Bereicherung durch den Unfall. Die Forderung weiterer fiktiver Reparaturkosten sei dann un schlüssig. Auf dieser Grundlage wird eine Verpflichtung zur Darlegung der tatsächlichen Reparaturkosten oder zur Vorlage der Reparaturrechnung angenommen.

Die Gegenmeinung verweist darauf, wenn der Geschädigte bei erfolgter sach- und fachgerechter Reparatur den tatsächlichen Aufwand darlegen müsse, bedeute dies die Aufgabe der Rechtsprechung zur fiktiven Abrechnung. Dies sei dem Senatsurteil vom 3. Dezember 2013 nicht zu entnehmen und führe zu zufälligen Ergebnissen, je nachdem, ob der Geschädigte die Reparatur vor oder nach Abschluss der Schadenregulierung durchführen lasse.

Die zuerst genannte Ansicht wie auch die Revision, die der Meinung ist, der Kläger müsse im Streitfall zu den Reparaturkosten in der Türkei vortragen, verkennen die Tragweite der Ersetzungsbefugnis und der Dispositionsfreiheit des Geschädigten nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Bei der fiktiven Abrechnung hat der Geschädigte weder darzulegen, dass er seinen Unfallwagen hat reparieren lassen, noch auf welche Weise und in welchem Umfang die Reparatur durchgeführt worden ist. Dem Geschädigten kann auch nicht mangels Vorlage einer Reparaturkostenrechnung oder Vortrags zu den tatsächlich angefallenen Reparaturkosten Schadenersatz versagt werden. Richtschnur für den vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu leistenden Ersatz sind nicht die vom Geschädigten tatsächlich aufgewendeten Reparaturkosten, sondern der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag. Bei der Ermittlung dieses Betrags sind im Rahmen der fiktiven Abrechnung Gesichtspunkte, die eine tatsächlich durchgeführte Reparatur (gleich an welchem Ort) betreffen, grundsätzlich irrelevant.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Senatsurteil vom 3. Dezember 2013. Darin heißt es zwar:

"Deshalb beläuft sich auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten, wenn der Geschädigte seinen Kraftfahrzeugsachschaden sach- und fachgerecht in dem Umfang reparieren lässt, den der eingeschaltete Sachverständige für notwendig gehalten hat, und die von der beauftragten Werkstatt berechneten Reparaturkosten die von dem Sachverständigen angesetzten Kosten unterschreiten"

Diese Aussage bezieht sich jedoch auf einen vom Streitfall abweichenden Sachverhalt. Im dortigen Fall war ein Verweis der Schädigerseite auf eine gleichwertige, aber günstigere Reparaturmöglichkeit in einer dem Geschädigten mühelos und ohne Weiteres zugänglichen Werkstatt nicht erforderlich, weil der Geschädigte hierzu selbst – auch zu den Kosten der in einer Fachwerkstatt an seinem Wohnort durchgeführten Reparatur – vorgetragen hatte. Damit hatte der Geschädigte selbst eingeräumt, dass die Voraussetzungen der Schadenminderungspflicht erfüllt sind.

So liegt der Fall hier aber nicht. Der Kläger hat die fiktive Abrechnung der Reparaturkosten gewählt und nicht selbst zu einer gleichwertigen, aber günstigeren Reparaturmöglichkeit in einer ihm mühelos und ohne Weiteres zugänglichen Werkstatt vorgetragen. Um eine solche Werkstatt, auf die die Beklagte den Kläger hätte verweisen können, handelt es sich bei der Reparaturmöglichkeit in der Türkei von vornherein nicht, wie die Revision selbst erkennt. Etwaige finanzielle Vorteile, die der in Deutschland wohnende Kläger durch die Reparatur seines hier zugelassenen Fahrzeugs in der Türkei erzielt hat, sind im Rahmen der fiktiven Schadenabrechnung nicht zu berücksichtigen.

Praxis:

Ein wichtiges Urteil zur fiktiven Abrechnung. Hier ließ der Kläger sein Auto nach einem Unfall in Deutschland anschließend in der Türkei fachgerecht reparieren. Es ist davon auszugehen, dass die Reparatur preiswerter war, als im Gutachten prognostiziert. Er rechnete aber weiter fiktiv ab und schwieg zu den Kosten.

Der BGH stellt nun klar: Es gibt keine Verpflichtung, bei fiktiver Abrechnung zu den tatsächlichen Kosten vorzutragen. Entscheidend für den vom Schädiger zu leistenden Ersatz ist allein der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag auf Basis des Gutachtens. Was eine tatsächlich durchgeführte Reparatur (gleich an welchem Ort) gekostet hat, ist bei der fiktiven Berechnung grundsätzlich irrelevant.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus dem vom erstinstanzlichen AG Meinerzhagen zitierten Urteil des BGH vom 03.12.2013 (AZ: VI ZR 24/13). Im damaligen Fall handelte es sich, so der BGH, um einen abweichenden Sachverhalt, da die Frage zu klären war, ob die Versicherung, durch einen Verweis "auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen freien Fachwerkstatt" nachweisen könne, dass die im Gutachten ermittelte Summe nicht zur Herstellung notwendig sei (Schadensminderungspflicht des Geschädigten, § 254 BGB). Der Geschädigte in diesem Fall hatte allerdings nicht geschwiegen, sondern selbst erklärt, dass die Reparatur billiger war. Daraus könne aber, so der BGH im aktuellen Urteil weiter, anders als von Teilen der Rechtsprechung und Literatur angenommen, keine Pflicht zur Offenlegung abgeleitet werden.

Aufgrund der Entfernung komme die Werkstatt in der Türkei als günstigere Vergleichswerkstatt von vornherein nicht in Betracht.

Das Urteil schafft eine erhöhte Rechtssicherheit für Unfallgeschädigte. Sie dürfen weiterhin entscheiden, ob sie die entstandenen Kosten konkret oder fiktiv abrechnen möchten. Wichtig dabei ist, dass sich Geschädigte grundsätzlich auf die ermittelten Kosten eines unabhängigen Gutachtens verlassen dürfen, ohne belegen zu müssen, welche Reparaturen tatsächlich durchgeführt wurden. Allerdings bleibt zu beachten, dass Versicherungen weiterhin die Möglichkeit haben, auf günstigere Reparaturmöglichkeiten hinzuweisen, sofern diese qualitativ gleichwertig und für den Geschädigten leicht erreichbar sind.

- **Zum Umfang der Schadenersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall**
LG Duisburg, Urteil vom 16.01.2025, AZ: 11 S 28/24

Hintergrund

In dem Berufungsverfahren vor dem LG Duisburg streiten die Parteien um die Zahlung weiteren Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall, die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Nach dem Unfallereignis ließ die Klägerin ein Schadengutachten über den am Fahrzeug entstandenen Schaden erstellen. Das Gutachten wies die Reparaturkosten in Höhe von 9.004,83 € brutto aus, die tatsächlichen Reparaturkosten wurden der Klägerin mit 9.495,24 € in Rechnung gestellt.

Daraus folgt ein Differenzbetrag in Höhe von 985,97 €, den die Klägerin am AG Duisburg-Hamborn (AZ: 7 C 219/23) erstinstanzlich geltend machte. Die Klägerin erklärte die Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche gegen den Reparaturbetrieb an die Beklagte.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sich die Klägerin aufgrund der Abtretung nicht auf das Werkstattisiko berufen könne, zudem sei die Arbeitszeit für die Erstellung eines Farbmusterblechs und die Nutzung der Mischanlage bereits in den Vorbereitungszeiten der Lackierung enthalten und dürften nicht mehrfach berechnet werden, eine Farbtonfindung sei zudem nicht erforderlich gewesen. Kosten für eine Probefahrt seien nicht zu erstatten, ebenso gehörten die Kosten für die Reinigung des Fahrzeugs nicht zu den unfallbedingten Reparaturkosten. Entsorgungskosten seien nicht zu erstatten, die Energiekosten gehörten zu den Gemeinkosten und seien daher im Stundenverrechnungssatz enthalten. Auch seien die Verbringungskosten in der ausgewiesenen Höhe nicht nachzuvollziehen.

Erstinstanzlich wurde der Klage vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Die Berufung des Beklagten war nach Ansicht des LG Duisburg zurückzuweisen, der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung weiterer 985,97 € zu.

Soweit der Beklagte behauptet, die Klägerin habe ihre Ansprüche gegen ihn bei der Erteilung des Werkstattauftrags an die Werkstatt abgetreten, ist diese Behauptung nach Ansicht des erkennenden Gerichts offensichtlich unsubstantiiert.

Auch die Behauptung, die Klägerin habe den Reparaturauftrag nicht auf Grundlage des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens erteilt, geht ins Leere – die Beklagte begründet ihre Annahme einzig auf dem Umstand, dass die Reparaturkosten höher ausfielen, als ursprünglich im Gutachten prognostiziert.

„Im Übrigen dringt der Beklagte mit seiner Rüge der Erforderlichkeit der von der Klägerin in diesem Rechtsstreit geltend gemachten weiteren Reparaturkosten von 985,97 € nicht durch. Die Klägerin kann sich in vollem Umfang auf das sog. „Werkstattisiko“ berufen. Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug – wie hier - an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl- oder Überwachungs-)Verschulden trifft, sind dadurch anfallende Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger aufgrund der subjektbezogenen Schadenbetrachtung auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind. Nach dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadenbetrachtung wird der „erforderliche“ Herstellungsaufwand nicht

allein durch Art und Ausmaß des Schadens sowie die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch durch die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten bestimmt. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Herstellungskosten ist ungeachtet des Wirtschaftlichkeitsgebots Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektive Schadenbetrachtung). Danach ist ein (Auswahl-) Verschulden unter Zugrundelegung der Möglichkeiten der Klägerin im hiesigen Einzelfall nicht feststellbar.

Sämtliche der folgenden Kostenpositionen waren in dem seitens der Klägerin eingeholten DEKRA-Gutachten bereits enthalten:

- Arbeitszeiten für die Erstellung eines Farbmusterblechs und die Nutzung der Mischanlage,
- Kosten für die Farbtonfindung,
- Kosten für die Endkontrollen/Probefahrten/Testfahrten und
- Reinigungskosten.

Damit durfte die Klägerin davon ausgehen, dass es sich bei den vorgenannten Positionen um Kosten handelte, die zur Reparatur ihres Fahrzeugs erforderlich und angemessen waren. Hinsichtlich der Probefahrt ist ergänzend auszuführen, dass das Fahrzeug der Klägerin über einen Parkassistenten verfügt und Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Heckstoßstange erfolgt sind. Aus ihrer Sicht war eine Probefahrt zum Test der Fahrzeugelektronik ohne weiteres nachvollziehbar.

Da an ihrem Fahrzeug auch recht umfangreiche (Lack-)Arbeiten stattfinden sollten, war aus ihrer Sicht auch plausibel, dass eine Fahrzeugreinigung allein schon zur optischen Kontrolle der Lackarbeiten erforderlich war. Zudem war es aus ihrer Sicht auch ohne weiteres möglich, dass es bei der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten zu oberflächlichen Verschmutzungen ihres Fahrzeugs kam, deren Beseitigung sie als Kundin erwarten durfte.

Soweit Entsorgungskosten in der Werkstattrechnung, aber nicht in dem DEKRA- Gutachten enthalten gewesen sind, spricht nichts für ein diesbezügliches Auswahlverschulden der Klägerin. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass für sie als durchschnittliche Werkstattkundin ersichtlich gewesen wäre, dass „der Hersteller eine kostenlose Rücknahme bei einem gleichzeitigen Erwerb von entsprechenden Neuteilen garantiere“. Gleiches gilt für die berechneten Energiekosten und die Kosten für Sicherheitsmaßnahmen für eine Ofentrocknung. Da eine Instandsetzung des Lacks ihres Fahrzeugs erforderlich war, hatte die Klägerin keinen Anlass, an dieser Kostenposition zu zweifeln. Die vorgenannten Kostenpositionen sind infolgedessen ebenfalls ersatzfähig.“

Auch die Verbringungskosten sind von dem Beklagten zu erstatten, soweit er der Ansicht ist, dass diese üblicherweise nicht anfielen und die Klägerin daher ein Auswahlverschulden träge, hätte er konkrete Referenzwerkstätten in der Nähe benennen müssen, bei denen diese Kosten nicht angefallen wären.

Praxis

Im Verfahren vor dem LG Duisburg zeigte sich der Beklagte (und Berufungskläger) überaus kreativ in dem Umfang der von ihm angegriffenen Positionen. Es zeigt sich einmal mehr, dass es sinnvoll sein kann, einen fachkundigen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung von Schadenersatzpositionen nach einem Verkehrsunfall zu beauftragen.

Erstritten von RA Oliver Gülденberg, Duisburg/Voerde

- **Streit um den ersatzfähigen Schaden aufgrund der im Gutachten ermittelten Werte**
LG Oldenburg, Urteil vom 20.02.2025, Az. 13 O 2135/23

Hintergrund

Vor dem LG Oldenburg klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen den einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer des Schädigers. Klagebegehren sind weitere 6.301,99 € an Schadenersatz, die die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung vorinstanzlich gekürzt hat und als nicht erforderlich ansieht. Darüber hinaus beantragt die Klägerin, ein Schmerzensgeld zu zahlen.

Die Beklagte ist indes der Meinung, dass der privat beauftragte Sachverständige die Werte im Gutachten falsch ermittelt habe. Neben dem Restwert stellt sie insbesondere den Wiederbeschaffungswert in Frage. Daraus ergibt sich der geringere Wiederbeschaffungsaufwand, den der Versicherer schulden würde. Die alleinige Haftung der Beklagten steht jedoch außer Frage.

Aussage

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet, im Rest jedoch abzuweisen. Die Beklagte ist der Klägerin gemäß den §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG in Verbindung mit § 1 PfIVG und § 115 Abs. 1 WG zum Ersatz der Schäden verpflichtet, welche ihr durch den streitgegenständlichen Verkehrsunfall vom 20.05.2023 entstanden sind. Ihr ist somit weiterer Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 3.658,54 € zu ersetzen.

Auch wenn die Beklagte hier den ermittelten Restwert anzweifelt, legt sie selbst den gleichen Preis von 3.890,00 € zugrunde. Der Sachverständige der Geschädigten ermittelte einen Wiederbeschaffungswert zum Unfallzeitpunkt im Mai 2023 von 10.000,00 € unter Einbeziehung und Würdigung von Vor- und Altschäden.

“Nach dem Privatgutachten des Nebenintervenienten vom 26.05.2023 (Anlage K3) betrug der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs der Klägerin zu diesem Zeitpunkt 10.000,00 Euro (differenzbesteuert). Hierbei hat der Nebenintervenient ausweislich seines Gutachtens das Fahrzeugalter, die Lauffleistung und Besitzerverhältnisse, den festgestellten Fahrzeugzustand inkl. eventuell festgestellter Alt- oder Vorschäden, Sonderausstattungen sowie Zubehör des Fahrzeugs berücksichtigt. Der gerichtlich bestellte Sachverständige hatte den Wiederbeschaffungswert in seinem schriftlichen Gutachten vom 25.07.2024 zunächst mit 9.575,00 Euro ermittelt. Im Rahmen seiner ergänzenden Anhörung im Termin vom 10.01.2025 hat der gerichtlich bestellte Sachverständige angegeben, dass dieser von ihm ermittelte Wert ebenfalls differenzbesteuert sei. Seine Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes beziehe sich auf Ende Mai 2023. Es sei allerdings sehr schwer, rückwirkende Wertberechnungen durchzuführen. Er habe zunächst den Wert des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Gutachtenerstattung im Juli 2024 mit dem Programm DAT berechnet und eine Marktanalyse durchgeführt. Anschließend habe er aus der DAT-Berechnung, der Marktanalyse und einer auf Ende Mai 2023 zurückbezogenen Schätzung den Wiederbeschaffungswert Ende Mai 2023 ermittelt. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass gebrauchte Fahrzeuge in den letzten Jahren deutlich teurer verkauft werden, als eine DAT-Bewertung ergeben würde und der von ihm ermittelte Wiederbeschaffungswert eher die Untergrenze darstellen würde. Falls man von diesem abweichen wolle, dann allenfalls nach oben. Tatsächlich gehe der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs im Mai 2023 eher in Richtung des vom Nebenintervenienten ermittelten Wertes. Er habe lediglich einen Abzug von knapp 500,00 Euro hiervon vorgenommen, weil er nicht genau wisse inwieweit eine merkantile Wertminderung wegen reparierter Vorschäden des Fahrzeugs vom Nebenintervenienten berücksichtigt worden sei. Ein Wiederbeschaffungswert von 10.000,00 Euro sei aber auch unter Berücksichtigung einer merkantilen Wertminderung plausibel und könne durchaus richtig sein.

Angesichts dessen hat die Kammer keine vernünftigen Zweifel daran, dass der Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeugs im Mai 2023 10.000,00 Euro betragen hat. Sowohl der Nebenintervenient, als auch der gerichtliche Sachverständige haben den Wiederbeschaffungswert in annähernd gleicher Höhe ermittelt, wobei der gerichtliche Sachverständige selbst angibt, dass der Wiederbeschaffungswert auch unter Berücksichtigung einer merkantilen Wertminderung bei 10.000,00 Euro gelegen haben könne. Darüber hinaus geht aus dem Privatgutachten hervor (vgl. Anlage K3, S. 11), dass der Nebenintervenient bei seiner Wertermittlung den festgestellten Fahrzeugzustand und etwaige Alt- oder Vorschäden berücksichtigt hat.

Soweit die Beklagte sich unter Berufung auf eine von ihr vorgelegte Wertermittlung der DEKRA darauf beruft, dass der Wiederbeschaffungswert des klägerischen Fahrzeugs realistisch und angemessen bei nur 6.500,00 Euro gelegen habe, geht diese Wertermittlung bereits von unzutreffenden Tatsachengrundlagen aus. In der Fahrzeugsuche der Wiederbeschaffungswert-Recherche sind die Suchkriterien nur teilweise und darüber hinaus teilweise falsch ausgefüllt worden. So hat die DEKRA nach Fahrzeugen mit Schaltgetriebe gesucht, obwohl das klägerische Fahrzeug unstreitig ein Automatikfahrzeug war. Darüber hinaus handelte es sich bei dem Klägerfahrzeug unstreitig um ein Sondermodell mit einer Sonderlackierung in Ibis-Weiß, einem S-Line Sportpaket, einem Panoramadach, Xenon-Scheinwerfern, Sport-Komfortsitzen mit Ledersitzbezügen, etc. Vor diesem Hintergrund hat die Kammer keine vernünftigen Zweifel an dem vom Nebenintervenienten und dem gerichtlichen Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungswert, zumal auch die beklagtenseits vorgelegte Wertermittlung der DEKRA zeigt, dass das Fahrzeugmodell der Klägerin in gewissen Fällen für bis zu 12.990,00 Euro gehandelt wird. Unter Ansetzung des Wiederbeschaffungswertes von 10.000,00 Euro sowie unter Abzug des Restwertes i.H.v. 3.890,00 Euro und der bereits erfolgten Zahlung der Beklagten i.H.v. 2.451,46 Euro besteht im Hinblick auf den Wiederbeschaffungsaufwand ein noch verbleibender Schadensersatzanspruch der Klägerin i.H.v. 3.658,54 Euro."

Auch die Kürzung von 333,72 € an Sachverständigenhonorar hat kein Bestand. Sie sind in der Höhe nicht zu beanstanden.

"Danach orientieren sich Sachverständige an Honorartabellen von Kfz-Versicherern oder an Tabellen von Sachverständigenverbänden wie dem BFSK, wobei bei einem Totalschaden der ermittelte Wiederbeschaffungswert das entscheidende Kriterium ist. Auf Basis der eigenen Tabelle der Beklagten liege das Grundhonorar bereits bei 1.286,39 Euro und nach der BFSK-Tabelle bei 1.180,48 bis 1.293,53 Euro. Hinzu kommen nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen aber noch fallspezifische Individualitäten wie Fahrtkosten, Anzahl der Fotos oder eine Restwertermittlung, welche nicht mit dem Grundhonorar abgegolten sind. Aus diesen Gründen sei das von dem Nebenintervenienten berechnete Honorar von 1.318,52 Euro nicht zu beanstanden. Diesen Ausführungen des Sachverständigen G. schließt sich die Kammer an und macht sie sich zu eigen. Bereits die Grundhonorare nach der eigenen Tabelle der Beklagten und der BFSK-Tabelle erreichen beinahe den vom Nebenintervenienten in Rechnung gestellten Betrag. Da außerdem Lichtbilder gefertigt und eine Restwertermittlung ausgeführt wurden, sieht auch die Kammer keinen Grund zur Beanstandung der Sachverständigenrechnung."

Darüber hinaus stehen der Klägerin Nutzungsausfallentschädigung für 28 Tage, somit insgesamt 952,00 € zu.

Die vorgetragene Abschlepp- und Standkosten sind allerdings nicht von der Beklagten zu ersetzen. Dieser Anspruch wurde an das Autohaus abgetreten. Deshalb ist die Klägerin bereits nicht aktivlegitimiert.

Ebenso hat die Klägerin keinen weiteren Anspruch auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 300,00 €. Die Beklagte hat an die Klägerin jedoch bereits ein Schmerzensgeld in Höhe von

150,00 € gezahlt. Dieser Betrag ist nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Schwere der Verletzungen der Klägerin, auch angemessen, § 287 Abs. 1 ZPO. Ein über den bereits gezahlten Betrag hinausgehender Anspruch auf Schmerzensgeld besteht nicht.

Praxis

Das LG Oldenburg äußert sich hier dezidiert und folgerichtig zu den einzelnen Schadenersatzpositionen. Insbesondere die Schlüsse auf die Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes sind korrekt. Der Wiederbeschaffungswert kann niemals das Ergebnis einer Berechnung sein. Der Wiederbeschaffungswert ist eine qualifizierte Schätzung eines qualifizierten Sachverständigen und eine Gesamtschau, die sich aus einzelnen Faktoren zusammensetzt. Die Gewichtung einzelner Faktoren obliegt dabei dem Sachverständigen allein. Allerdings muss auch er dafür Sorge tragen, dass seine Werte im Gutachten auch zwei Jahre nach Ermittlung – nämlich wie hier im gerichtlichen Verfahren – verlässlich, plausibel und belastbar bleiben. Dazu hat er den dokumentierten Weg zum Ergebnis vorzuhalten.

Eingesandt von Dipl.-Ing. Andreas Wessel (FH), Holdorf

- **Schätzung des erforderlichen Honorars nicht nach Zeitaufwand, sondern nach der BFSK-Honorarbefragung**

AG Hannover, Urteil vom 06.01.2025, AZ: 507 C 7073/24

Hintergrund

Der Sachverständige klagte aus abgetretenem Recht offenes Honorar ein, was von der Versicherung auf Zeitwertabrechnung gekürzt worden war. Bei der Berechnung seines Honorars orientierte sich der Sachverständige an der BFSK-Honorarbefragung.

Die Versicherung ist der Ansicht, das Grundhonorar müsse nach dem Zeitaufwand anhand des JVEG bemessen werden. Mangels einer Mitgliedschaft im BFSK oder einem vergleichbaren Verband sei eine Berechnung nach der BFSK-Tabelle unzulässig. Darüber hinaus sei sie auch unabhängig von der Mitgliedschaft nicht interessengerecht, weil sie nach dem Wert des Schadens erfolge, was zu einem unkalkulierbaren Kostenrisiko für die Versicherung führe.

Aussage

Der Geschädigte kann vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Jedoch ist bei der Beurteilung der Erforderlichkeit auch Rücksicht auf eventuell begrenzte Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Rücksicht zu nehmen (sogenannte subjektbezogene Schadenbetrachtung). Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Markts verpflichtet, um einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Dabei verbleibt für ihn allerdings das Risiko, dass er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist.

Aus dem Wirtschaftlichkeitsgebot ergibt sich auch eine Obliegenheit zu einer gewissen Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsabschluss geforderten bzw. später berechneten Preise. Verlangt der Sachverständige bei Vertragsabschluss Preise, die – für den Geschädigten erkennbar – deutlich überhöht sind, kann sich die Beauftragung dieses Sachverständigen als nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erweisen. Der Geschädigte kann dann nur Ersatz der für die Erstattung des Gutachtens tatsächlich erforderlichen Kosten verlangen, deren Höhe der Tatrichter gemäß § 287 ZPO zu bemessen hat.

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Erforderlichkeit hier nicht bereits aus einer vorherigen Preisvereinbarung und einer damit korrespondierenden Rechnung und insbesondere auch nicht aus einer nachträglich beglichenen Rechnung ergibt, die den begrenzten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten Rechnung trägt. Zum einen ist keine vorherige Preisvereinbarung vorgetragen. Zum anderen kann eine Rechnung nur dann als Indiz dahingehend gelten, dass der Geschädigte die Kosten für angemessen hielt, wenn er diese bezahlt hat. Auf die Person des Geschädigten – und gerade nicht auf die Person des Klägers – ist hier auch abzustellen, weil der Kläger die Forderung in der Form erwarb, wie sie zuvor in der Person des Geschädigten bestand. Zudem stellt auch die Abtretung der Schadenersatzansprüche kein Äquivalent zur Zahlung in Hinblick auf die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten.

Abgesehen davon, dass regelmäßig die Abtretung bereits mit dem Gutachtauftrag, also vor Kenntnis der endgültigen und genauen Honorarforderung erfolgt, stellt die Entscheidung für eine Abtretung, mit der der Geschädigte eine Erfüllung der Honorarforderung des Sachverständigen ohne seinen eigenen finanziellen Beitrag anstrebt und die ihn deshalb nicht

unmittelbar selbst belastet, keinen der Zahlung vergleichbaren Hinweis auf seine beschränkten Erkenntnismöglichkeiten dar.

Das Interesse des Geschädigten an der Prüfung der Forderungshöhe ist gering, wenn er darauf vertraut und vertrauen kann, dass sie von einem Dritten bezahlt wird. Daher stellt nicht die Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solche, sondern der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand einen Anhalt zur Bestimmung des erforderlichen Herstellungsaufwands dar. Dies gilt auch bei Abtretung der Forderung auf Ersatz der Sachverständigenkosten.

Fehlt es – wie hier – sowohl an einer vom Geschädigten beglichenen Rechnung als auch an einer Honorarvereinbarung und einer damit korrespondierenden Rechnung, die der Geschädigte für plausibel halten durfte, so ist die Höhe der erforderlichen Kosten unabhängig von der Rechnung und Vereinbarung zu ermitteln (§ 287 ZPO). Das Gericht schätzt die erforderlichen Kosten auf Grundlage der BVSK-Tabelle. § 287 ZPO gibt die Art der Schätzgrundlage nicht vor. Die Schadenhöhe darf aber weder auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden, noch dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen außer Acht bleiben.

In geeigneten Fällen können Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden. Der Tatrichter ist aber bei der Verwendung geeigneter Listen grundsätzlich frei. Wenn das Gericht berechnete Zweifel an der Eignung einer Liste hat, kann sein Ermessen hinsichtlich deren Verwendung beschränkt sein und es muss gegebenenfalls die Heranziehung einer bestimmten Liste ablehnen. Deshalb ist der Tatrichter gehalten, mögliche Listen oder sonstige Schätzgrundlagen einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Bemessung der erforderlichen Sachverständigenkosten unter Orientierung an der Schadenhöhe. Ein Kraftfahrzeugsachverständiger überschreitet allein dadurch, dass er eine an der Schadenhöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars vornimmt, die Grenzen der rechtlich zulässigen Preisgestaltung nicht. Schadengutachten dienen in der Regel dazu, die Realisierung von Schadenersatzforderungen zu ermöglichen. Die richtige Ermittlung des Schadenbetrags wird als Erfolg geschuldet; hierfür haftet der Sachverständige. Deshalb trägt eine an der Schadenhöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins gewichtfallenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist.

Eine Mitgliedschaft im BVSK ist ferner keine Voraussetzung für die Heranziehung der Honorartabelle als Schätzgrundlage, da diese bundesweit als repräsentativer Querschnitt anzusehen ist. Eine Differenzierung nach BVSK-Mitgliedern und Nichtmitgliedern erscheint zur Abgrenzung nicht geeignet, da ansonsten zur Erhöhung der Einkommensmöglichkeiten eine Mitgliedschaft in die BVSK erzwungen würde, was nicht sachgerecht erscheint. Die bloße Möglichkeit von Qualitätsunterschieden bei Sachverständigen rechtfertigt eine andere Vorgehensweise jedenfalls nicht. Auch die Prüfung der Sachkunde jedes einzelnen Sachverständigen widerspricht dem Grundgedanken des § 287 ZPO.

Die BVSK-Tabelle genügt sowohl hinsichtlich des Grundhonorars als auch hinsichtlich der Nebenkosten den Anforderungen einer Plausibilitätskontrolle und ist daher als Maßstab für die Schätzung der erforderlichen Kosten im Rahmen des § 249 Abs. 2 BGB. Hier sind die Kosten

erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2.S. 1 BGB, weil sie sogar unterhalb des einschlägigen Korridors HB V der BVSK-Tabelle liegen.

Gleiches gilt für die Nebenkosten. Letztlich sind auch die Kosten für die Restwertbörse in Höhe von 19,90 € ersatzfähig. Fremdleistungen, die der Sachverständige selbst in Anspruch genommen hat und die ihm seinerseits in Rechnung gestellt worden sind, sind ohne Weiteres erforderlich und damit ersatzfähig. Denn der Geschädigte darf in aller Regel davon ausgehen, dass die durch eine – nicht ersichtlich willkürliche – Fremdvergabe von Leistungen entstandenen (weiteren) Kosten in aller Regel zur Erstellung des Schadengutachtens erforderlich waren. Damit sind auch Aufwendungen für die Restwertermittlung aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten als erforderlich anzusehen. Das Gericht schätzt diese hier gemäß § 287 ZPO auf 20,00 €.

Praxis

Eine Entscheidung pro Preisvereinbarung. Das Gericht arbeitet deutlich heraus, dass die Praxis, mit dem Geschädigten nicht wirklich über Geld gesprochen zu haben, bei der zu klärenden Frage der Erforderlichkeit zum Problem werden kann. Denn das Interesse des Geschädigten, die später berechneten Preise zu überprüfen, ist gering. Er vertraut darauf, dass die Rechnung von der Versicherung bezahlt wird. Klagt der Sachverständige wie hier aus einer Abtretung und es liegt keine Preisvereinbarung und eine korrespondierende Rechnung, die der Geschädigte für plausibel halten durfte, vor, kann das Gericht die Höhe der erforderlichen Kosten schätzen. Die Art der Schätzgrundlage ist nicht vorgeschrieben. Hier zieht das Gericht die BVSK-Tabelle heran, was nicht zwingend ist.

Daher: Preisvereinbarung abschließen, Probleme vermeiden.

Erstritten von RA Lukas Schrader, Hannover